

Niederschrift über die
1. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung,
Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur

- öffentlicher Teil -

Montag, 12. Oktober 2020, 14:00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Schwandorf (U 57)

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 19:00Uhr

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Geschäftsordnungsbeschluss
2. Akademie Ostbayern-Böhmen / Berichterstattung und Beschlussfassung über den Antrag auf Weiterförderung im Jahr 2021
3. Centrum Bavaria Bohemian / Tätigkeitsbericht und Beschlussfassung über den Antrag auf Weiterförderung im Jahr 2021
4. Centrum Bavaria Bohemia / Antrag auf Kofinanzierung des Projektes „Kulturstadt Bayern-Böhmen“
5. Landestheater Oberpfalz / Tätigkeitsbericht und Beschlussfassung über den Antrag auf Weiterförderung im Jahr 2021
6. Dokumentarfilmfestival Zwickl / Antrag auf Kofinanzierung
7. Verabschiedung einer neuen Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte im Landkreis Schwandorf sowie Beschlussfassung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln
8. Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Musikpflege im Haushaltsjahr 2020
9. Marionettentheater Schwandorf / Antrag auf finanzielle Zuwendung
10. Festspielförderung im Landkreis Schwandorf 2020
11. Museumsfördermittel des Landkreises Schwandorf
12. Musikpflege: Vergabe der freiwilligen Leistungen
13. Landkreissportverband Schwandorf e.V. - Verwendungsnachweis der übertragenen Sportfördermittel
14. Lernende Region Schwandorf e.V./Freiwilligenagentur: Jahresbericht
15. Verteilung von freiwilligen Leistungen im Jahr 2020 für den Bereich Denkmalpflege
16. Kommunale Abfallwirtschaft;
Gebührenkalkulation 2019-2022
17. Geschäftsordnungsbeschluss

18. Thermische Behandlung von freigemessenen Abfällen nach § 29 Strahlenschutzverordnung
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21. August 2020
Antrag der CWG vom 20. August 2020
Antrag der ÖDP vom 8. September 2020
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. September 2020
19. Kommunale Abfallwirtschaft;
Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG und Vereinbarung zwischen dem Landkreis Schwandorf und den Gemeinden über die Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Flächen der Glascontainer-Standplätze
20. Kommunale Abfallwirtschaft;
Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen
21. Kommunale Abfallwirtschaft;
Förderung von Mehrwegwindeln zur Müllvermeidung;
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag vom 12.03.2020
22. Erneuerung der Ofenlinien 1 bis 3 des Müllkraftwerkes Schwandorf
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. September 2020
23. Digitaler Energienutzungsplan
24. Mitgliedschaft beim Technologie-Campus an der OTH Amberg-Weiden
25. Mobile Nahversorgung
26. Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof - weiteres Vorgehen
27. Vereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV bei landkreisübergreifenden Verkehren im RVV
28. Durchführung des Landkreislaufes;
Antrag der CWG vom 28.09.2020
29. Biodiversitätsberatung im Landkreis Schwandorf
Antrag der ÖDP vom 28.09.2020

Öffentlicher Teil

1. Beschluss-Nr. 1

Geschäftsordnungsbeschluss

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur nimmt von der Anwesenheit eines Kamerateams des Fernsehsenders Oberpfalz-TV (OTV) Kenntnis und stimmt der Aufnahme zu.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

2. Beschluss-Nr. 2

Akademie Ostbayern-Böhmen / Berichterstattung und Beschlussfassung über den Antrag auf Weiterförderung im Jahr 2021

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) nimmt vom Tätigkeitsbericht des Vereinsvorsitzenden Josef Schönhammer Kenntnis und beschließt für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro. Die Mittel sind im Haushalt 2021 einzuplanen.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

3. Beschluss-Nr. 3

Tätigkeitsbericht und Beschlussfassung über den Antrag auf Weiterförderung im Jahr 2021

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) nimmt vom Tätigkeitsbericht der Geschäftsführerin des Centrum Bavaria Bohemia, Frau Dr. Veronika Hofinger Kenntnis und beschließt für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro. Entsprechende Mittel sind im Haushalt einzuplanen.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

4. Beschluss-Nr. 4

Centrum Bavaria Bohemia / Antrag auf Kofinanzierung des Projektes „Kulturstadt Bayern-Böhmen“

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) nimmt von der Vorstellung des Projekts Kulturstadt Bayern-Böhmen durch die Geschäftsführerin des Centrum Bavaria Bohemia Kenntnis und beschließt das Projekt mit insgesamt 18.000 Euro für die Projektlaufzeit 2020 und 2021 zu unterstützen. Die Mittel sind im Haushalt 2021 einzuplanen und werden Anfang 2021 ausbezahlt.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

5. Beschluss-Nr. 5

Tätigkeitsbericht und Beschlussfassung über den Antrag auf Weiterförderung im Jahr 2021

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) nimmt vom Tätigkeitsbericht des LTO-Geschäftsführers Wolfgang Meidenbauer Kenntnis und beschließt für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro. Entsprechende Mittel sind im Haushalt einzuplanen. Voraussetzung für den Vollzug des Beschlusses ist eine hinreichende Beteiligung aller kommunalen Partner zur Erreichung der Förderschwelle von 50 Prozent.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

6. Beschluss-Nr. 6

Dokumentarfilmfestival Zwickl / Antrag auf Kofinanzierung

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) informiert sich bei der künstlerischen Leiterin des Zwickl Dokumentarfilmfestivals, Frau Anne Madlene Schleicher und beschließt das Projekt mit 5.000 Euro zu unterstützen, vorbehaltlich der Zustimmung des Kulturausschusses der Großen Kreisstadt Schwandorf sich mit 30.000 Euro zu beteiligen. Die Mittel sind im Haushalt 2021 einzuplanen.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

7. Beschluss-Nr. 7

Verabschiedung einer neuen Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte im Landkreis Schwandorf sowie Beschlussfassung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Beschluss:

„Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) verabschiedet die neue Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte im Landkreis Schwandorf vom 12.10.2020 mit der soeben besprochenen Ergänzung unter Punkt 2 Musikschulen auch „Musikschulen e.V. mit staatlicher Anerkennung“.

Im Rahmen der freiwilligen Leistungen zur Kulturförderung bewilligt der Ausschuss ein Budget von 50.000 Euro. Die Mittel sind im Haushalt 2021 einzuplanen.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

8. Beschluss-Nr. 8

Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Musikpflege im Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) genehmigt im Haushaltsjahr 2020 eine überplanmäßige Ausgabe für die Musikpflege in Höhe von 2.582,28 Euro.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

9. Beschluss-Nr. 9

Marionettentheater Schwandorf / Antrag auf institutionelle Förderung

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) nimmt von der Projektvorstellung des Vorsitzenden des Maßnahmenträgers, Herrn Michael Pöllmann Kenntnis und beschließt eine institutionelle Förderung für das Marionettentheater Schwandorf e.V. in Höhe von 10.000 Euro jährlich, sofern ganzjährig Vorführungen durchgeführt werden. Entsprechende Mittel sind im Haushalt einzuplanen.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

10. Beschluss-Nr. 10

Festspielförderung im Landkreis Schwandorf 2020

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) beschließt die Verteilung der freiwilligen Leistungen zur Förderung der Festspiele im Landkreis Schwandorf in der Gesamthöhe von 10.000 Euro laut beigefügter Übersicht. Die Übersicht ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 4 zur Niederschrift).

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

11. Beschluss-Nr. 11

Museumsfördermittel des Landkreises Schwandorf

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) beschließt die Verteilung der Museumfördermittel in Höhe von 5.000 Euro laut angefügter Übersicht. Die Übersicht ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 5 zur Niederschrift).

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

12. Beschluss-Nr. 12

Musikpflege: Vergabe der freiwilligen Leistungen

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) beschließt die Verteilung der Musikfördermittel entsprechend der vorgelegten Tabelle. Die Übersicht ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 6 zur Niederschrift).

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

13. Beschluss-Nr. 13

Landkreissportverband Schwandorf e.V. - Verwendungsnachweis der übertragenen Sportfördermittel

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

14. Beschluss-Nr. 14

Lernende Region Schwandorf e.V./Freiwilligenagentur: Jahresbericht

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

15. Beschluss-Nr. 15

Verteilung von freiwilligen Leistungen im Jahr 2020 für den Bereich Denkmalpflege

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur nimmt vom Vorschlag Kenntnis und stimmt diesem zu. Der Verteilungsvorschlag ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 7 zur Niederschrift).

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

16. Beschluss-Nr. 16

Kommunale Abfallwirtschaft;

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

17. Beschluss-Nr. 17

Geschäftsordnungsbeschluss

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur nimmt Kenntnis und stimmt zu, den Tagesordnungspunkt TOP 19 „Thermische Behandlung von freigemessenen Abfällen nach § 29 Strahlenschutzverordnung Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21. August 2020 Antrag der CWG vom 20. August 2020 Antrag der ÖDP vom 8. September 2020 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18. September 2020“ vorzuziehen und als TOP 18 zu behandeln, da der Referent per Live-Videokonferenz zu diesem Thema zugeschaltet würde.

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

18. Beschluss-Nr. 18

Thermische Behandlung von freigemessenen Abfällen nach § 29 Strahlenschutzverordnung Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 21. August 2020 Antrag der CWG vom 20. August 2020 Antrag der ÖDP vom 8. September 2020 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis

Die Vertreter des Landkreises im Zweckverband Müllvertretung Schwandorf werden beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass im Müllkraftwerk Schwandorf keine sogenannten freigemessenen Abfälle aus Atomkraftwerken mehr angenommen werden.“ Die Ziffern Zwei, Drei und Vier würden zurückgenommen werden.

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 7

Der **Vorsitzende** bittet um Abstimmung über den Antrag der CWG.

Ja-Stimmen: 2

Nein-Stimmen: 11

Der **Vorsitzende** bittet um Abstimmung über den Antrag der ÖDP.

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 7

Der **Vorsitzende** bittet um Abstimmung über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 7

19. Beschluss-Nr. 19

Kommunale Abfallwirtschaft;

Beschluss:

Der Landrat wird ermächtigt, mit den Dualen Systemen eine neue Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen für die Zeit ab Januar 2021 abzuschließen, die die Umsatzsteuerpflicht berücksichtigt.

Der Ausschuss stimmt der neuen Vereinbarung mit den Gemeinden über deren Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zu. Die Vereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 13 zur Niederschrift).

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

20. Beschluss-Nr. 20

Kommunale Abfallwirtschaft;

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und ermächtigt den Landrat zum Abschluss der neuen Abstimmungsvereinbarung, wie sie dem Ausschuss mit dem Vorlagebericht vorgelegt wurde. (Anlage 14 zur Niederschrift).

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

21. Beschluss-Nr. 21

Kommunale Abfallwirtschaft

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur beschließt wie im Vorlagebericht dargestellt unter den genannten Kriterien, die Förderung von Mehrwegwindeln:

- Die Leistungsgewährung erfolgt auf Antrag. Formblätter hierzu werden von der Verwaltung zeitnah erstellt. Auch ein formloser Antrag mit entsprechenden anspruchsbegründenden Nachweisen ist möglich.
- Die Leistungsbegünstigten müssen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Schwandorf gemeldet sein.

- Vorzulegen sind die Geburtsurkunde des Kindes (Fotokopie) sowie die Rechnung bzw. Quittung über die gekaufte Mehrwegwindel-Ausstattung im Original.
- Die Anspruchsberechtigten erhalten pro angeschafftem Ausstattungspaket einen Zuschuss von einem Drittel der Anschaffungskosten, maximal jedoch in Höhe des Gegenwertes von 12 sonst gewährten Windelsäcken, d.h. derzeit maximal 48 Euro.
- Bei Neugeborenen muss für einen vollen Anspruch der Antrag spätestens bis zur Vollendung des 2. Lebensmonats des Kindes bei der Verwaltung (Landkreis oder Gemeinden) eingegangen sein. Bei einer späteren Beantragung erfolgt die Kostenbeteiligung anteilig entsprechend der Regelung für gebührenfreie Windelsäcke. Gleiches gilt auch für sogenannte Altfälle.
- Die Gewährung eines Mehrwegwindel-Zuschusses schließt die Genehmigung von kostenlosen Windelsäcken aus.
- Die Finanzierung erfolgt über den Kreishaushalt.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

22. Beschluss-Nr. 22

**Erneuerung der Ofenlinien 1 bis 3 des Müllkraftwerkes Schwandorf Antrag
der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 3. September 2020**

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) stimmt dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Behandlung von Zweckverbandsbeschlüssen (KommZG) zu.

Ja-Stimmen: 2

Nein-Stimmen: 9

23. Beschluss-Nr. 23

Digitaler Energienutzungsplan

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) beschließt die Erstellung eines Energienutzungsplans für den Landkreis Schwandorf. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen einer Ausschreibung entsprechende Angebote einzuholen. Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben und die dazugehörigen Verträge zu schließen.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

24. Beschluss-Nr. 24

Mitgliedschaft beim Technologie-Campus an der OTH Amberg-Weiden

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz und Touristik stimmt einer Beitragserhöhung von 10.000 Euro auf den ursprünglichen Beitrag in Höhe von 20.000 Euro beim Förderverein „Technologie-Campus an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden e. V.“ zu.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

25.

Beschluss-Nr. 25

Mobile Nahversorgung

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes. Ein externes Büro soll im Rahmen einer entsprechenden Ausschreibung und Vergabe mit der Konzepterstellung beauftragt werden. Der Landrat wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben und die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: 0

26. Beschluss-Nr. 26

Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof - weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Tourismus, Kultur und Sport empfiehlt dem Kreistag folgendes zu beschließen:

Der Landkreis Schwandorf beschließt die Weiterverfolgung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der vom Freistaat Bayern geforderten vier Reaktivierungskriterien.

Der Landkreis Schwandorf erkennt vorbehaltlos die Umsetzung der vier folgenden Reaktivierungskriterien des Freistaats Bayern als Voraussetzung für eine Reaktivierung der Bahnstrecke zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof an:

1. Eine Prognose, die vom Freistaat Bayern anerkannt wird, ergibt, dass eine Nachfrage von mehr als 1.000 Reisenden pro Werktag zu erwarten ist (1.000 Reisenden-Kilometer pro Kilometer betriebener Strecke).
2. Die Infrastruktur wird ohne Zuschuss des Freistaats Bayern in einen Zustand versetzt, der einen attraktiven Zugverkehr ermöglicht.
3. Ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) ist bereit, die Strecke und die Stationen dauerhaft zu betreiben und berechnet hierfür Infrastrukturkosten, die das Niveau vergleichbarer Infrastruktur der Deutschen Bahn nicht übersteigen.
4. Die ÖPNV-Aufgabenträger müssen sich vertraglich verpflichten, ein mit dem Freistaat Bayern abgestimmtes Buskonzept im Bereich der Reaktivierungsstrecke umzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Gespräche mit dem Eigentümer der Schieneninfrastruktur sowie in Frage kommenden Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu führen und die Möglichkeiten der Betriebsübernahme zu klären.

Im Falle einer Reaktivierung beteiligt sich der Landkreis Schwandorf mit 32 % an dem Defizit für das vom Gutachter erstellte Buskonzept. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung der verbleibenden 68 % des Defizits sichergestellt ist. Der Landrat wird in diesem Fall ermächtigt, notwendige Vergaben durchzuführen und notwendige Verträge zu schließen. Die Kosten sind in den Haushalt einzuplanen.

Vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung des Buskonzeptes und der Infrastrukturstudie, wird die Verwaltung beauftragt, eine solche Studie zur Untersuchung der Schieneninfrastruktur der zu reaktivierenden Strecke zwischen Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof („Infrastrukturstudie“) erstellen zu lassen. Der Landkreis Schwandorf beteiligt sich an den Kosten dieser Studie mit einem Anteil von 25 %. Der Landrat wird hierzu ermächtigt, notwendige Vereinbarungen zu unterzeichnen und notwendige Vergaben durchzuführen. Die Kosten sind in den Haushalt einzuplanen.“

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

27. Beschluss-Nr. 27

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV bei landkreisübergreifenden Verkehren im RVV

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur beschließt, die Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen Regensburg, Cham, dem ZNAS und dem Landkreis Schwandorf bei landkreisübergreifenden Verkehren im RVV-Gebiet, entsprechend der Vereinbarung im Anhang zu regeln. Der Landrat wird hierzu ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen. Die Kosten sind entsprechend in den Haushalt einzuplanen. Die Vereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 16 zu Niederschrift).

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

28. Beschluss-Nr. 28

Durchführung des Landkreislaufes; Antrag der CWG vom 28.09.2020

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur (KUTA) stimmt dem Antrag der CWG auf „Prüfung der Durchführung des Landkreislaufes in einzelner Form statt als Gemeinschaftsevent“ zu.

Ja-Stimmen: 3

Nein-Stimmen: 7

29. Beschluss-Nr.

Biodiversitätsberatung im Landkreis Schwandorf Antrag der ÖDP vom 28.09.2020

Der Antrag wurde zurückgenommen.

Der **Vorsitzende** erklärt, der Antrag werde somit von der Tagesordnung genommen.

Festspiel Zuschuss 2020

Stand: 10.09.2020

Gesamtzuschuss: 10.000,00 €

Lfd. Nr.	Festspiel	Antrag vom	Gesamtantrag	Aufrechnung Ansatz	Auszahlung	%
1	Vom Hussenkrieg - NEN	28.04.2020	38.500,00 €	4.213,90 €	4.210,00 €	42,14
2	Geisterwanderung NIT	04.08.2020	5.000,00 €	547,26 €	550,00 €	5,47
3	Kultur- u. Festspielverein Bruck	03.09.2020	7.864,20 €	860,75 €	860,00 €	8,61
4	Doktor-Eisenbarth - OVI	17.08.2020	20.000,00 €	2.189,04 €	2.190,00 €	21,89
5	OVIGO - OVI	22.07.2020	20.000,00 €	2.189,04 €	2.190,00 €	21,89
		Gesamt	91.364,20 €	10.000,00 €	10.000,00 €	100,00

Die Festspiele 2020 wurden durch die Vereine vorbereitet - die Aufführungen mussten aber größtenteils wegen Corona abgesagt werden.

Anlage der Niederschrift zu TOP Ö 11 der 1. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur
in der WP 2020/2026 – 12.10.2020 - öffentlicher Teil – Beschluss-Nr.: 11

Museen Zuschuss 2020

Stand: 10.09.2020

Gesamtzuschuss: 5.000,00 €

Lfd. Nr.	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Maßnahme	Gesamtmaßnahme	Vorschlag der Verwaltung
1	Rot-Kreuz-Museum NAB	03.02.2020	aktuelle Flyer	232,05 €	100,00 €
2	bavarikon Internetplattform	07.02.2020	Bezuschussung der Edition der pfalz- neuburgischen Landesaufnahme - Druckkosten	2.249,99 €	100,00 €
3	Heimatverein Seebarn	26.08.2020	Konservierung Museumsgut/Präparationen	2.000,00 €	500,00 €
4	Stadtmuseum SAD	12.08.2020	pädagogische Neugestaltung, konzeptionelle Weiterentwicklung u. Barrierefreiheit	350.000,00 €	2.000,00 €
5	Heimat- und Bauernmuseum	03.09.2020	Inklusion	12.850,00 €	800,00 €
6	Schnupfermuseum Schwarzenfeld	25.08.2020	4 Vitrinen und Tische	1.520,00 €	300,00 €
7	Schwarzachtaler Heimatmuseum NEN	28.08.2020	Fertigstellung Abteilung Stadtgeschichte	25.977,16 €	1.200,00 €
			GESAMT	394.829,20 €	5.000,00 €

Anlage der Niederschrift zu TOP Ö 12 der 1. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur
in der WP 2020/2026 – 12.10.2020 - öffentlicher Teil – Beschluss-Nr.: 12

Lfd. Nr.	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Maßnahme	Gesamtantrag	Aufrechnung Ansatz	Auszahlung	Bemerkungen/Prozent
Musikpflege Zuschuss 2020			Gesamtzuschuss:	10.000,00 €	4.868,00		
Stand: 10.09.2020					Gesamt abzgl. Festbetrag		
1	Musikschule Pfreimd	25.08.2020	154 Schüler x € 4,00	616,00 €	616,00 €	616,00 €	Festbetrag!
2	Musikschule NEN	17.07.2020	365 Schüler x € 4,00	1.460,00 €	1.460,00 €	1.460,00 €	Festbetrag!
3	Musikschule BUL	22.07.2020	468 Schüler x € 4,00	1.872,00 €	1.872,00 €	1.872,00 €	Festbetrag!
4	Musikschule SAD	22.07.2020	176 Schüler x € 4,00	704,00 €	704,00 €	704,00 €	Festbetrag!
5	Nordbayerischer Musikbund Nabburg	31.08.2020	32 Vereine x € 15,00	480,00 €	480,00 €	480,00 €	Festbetrag!
6	Jugendblaskapelle Nabburg	02.09.2020	Fortbildungen, Wertungen, Noten	36.172,26 €	2.813,38 €	2.813,00 €	57,79
7	Stadtkapelle Neunburg v. W. Musikverein Wackersdorf-	11.08.2020	Talentförderungen, Wertungen	3.400,00 €	264,44 €	265,00 €	5,43
8	Steinberg am See e.V.	16.07.2020	Fortbildungen, Wertungen, Noten	16.871,66 €	1.312,23 €	1.312,00 €	26,96
9	Kath. Pfarramt Teublitz	22.01.2020	Telemann- und Orgelkonzerte, kirchenmusikalische Feiertunden	4.850,00 €	377,22 €	377,00 €	7,75
10	KF Spielmannszug OVI	03.09.2020	Noten, Wertungen, Lehrgänge	1.295,00 €	100,72 €	101,00 €	2,07
Gesamt				67.720,92 €	10.000,00 €	10.000,00 €	100,00
Gesamt abzüglich Festbetrag				62.588,92 €			

Privatrechtliche Vereinbarung

zwischen
der Gemeinde/Stadt/Markt.....
vertreten durch den Ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem Landkreis Schwandorf
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Ebeling
nachfolgend „Landkreis“ genannt

§ 1

Vertragsgrundlage

Im Landkreis Schwandorf erfolgt die Erfassung von Einweg-Glasflaschen, die restentleerte Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) sind, über aufgestellte Glascontainer. Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der im Gemeindegebiet aufgestellten Glascontainer beibehalten werden soll.

Die Erfassung von Kunststoffen, die restentleerte Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sind, erfolgt durch graue und blaue Säcke, die den Haushalten kostenlos von den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde übernimmt die Bereitstellung, Unterhaltung (einschließlich der Verkehrssicherungspflicht) und Sauberhaltung der Glascontainer-Standplätze. Bei der Reinigung der Standplätze gesammelte Abfälle hat die Gemeinde auf ihre Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde die Dualen Systeme durch die Ausgabe von grauen und blauen Säcken, die der Erfassung von Verpackungskunststoffen dienen, sowie durch Abfallberatung, die sich bei der Ausgabe der Sammelsäcke ergibt.

-2-

§ 3

Entgelt

Für die sich aus dieser Vereinbarung für die Gemeinden ergebenden Verpflichtungen erstattet der Landkreis je Einwohner der Gemeinde einen Nettobetrag von 0,80 Euro jährlich. Ab 01.01.2023 erhöht sich der Nettobetrag um die gesetzlich geltende Umsatzsteuer (Inkrafttreten des § 2b UStG). Als Grundlage für die Einwohnerzahl gilt jeweils die Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres. Die Zahlung erfolgt jeweils im Juli.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens 1 Monat vor dem jeweiligen Zeitpunkt des Vertragsablaufs gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Landkreis ist aus wichtigen Gründen vor Ablauf mit Frist von 1 Monat möglich. Als wichtiger Grund ist anzusehen z.B. eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zwischen Landkreis und den Dualen Systemen.

Schwandorf,.....

Für den Landkreis

Für die Gemeinde

.....

Thomas Ebeling

Landrat

.....

Erster Bürgermeister/

Oberbürgermeister

BY031
16.09.2020

Abstimmungsvereinbarung

Zwischen dem Landkreis Schwandorf, vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Ebeling, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf

- im Folgenden *öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger* genannt -

u n d

der BellandVision GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz

- im Folgenden *Systembetreiber* genannt -

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

BY031
16.09.2020

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG im Landkreis Schwandorf in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.

BY031
16.09.2020

3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

§ 2

Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Schwandorf in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigefügt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschafts-konzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

BY031
16.09.2020

§3

Systemfestlegungen

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.
3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:
 - a. Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
 - b. Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der

BY031
16.09.2020

- Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5% verändert,
- c. Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
- d. Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.
4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

§ 4

Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 5 und 7 (PPK) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von

BY031
16.09.2020

Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.

2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

§ 5

Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
 - a. Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
 - b. Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen

BY031
16.09.2020

Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.

- c. Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.

3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeit-nah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenigen Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-

BY031
16.09.2020

rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden

§ 6

Beeinträchtigung oder Störung des Systembetriebs

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:
 - wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container)/ Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),
 - nicht zeitgerechter Aufstellung/Ausgabe von Erfassungsgefäßen/ Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
 - sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und/oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr in Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

BY031
16.09.2020

§ 7

Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.
2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen
3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – im Regelfall bis Ende September des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

BY031
16.09.2020

§ 8

Umgang mit Fehlbefüllungen

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Erfassungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.
2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Erfassungsgefäße zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit einem im Vergleich zur gebietstypischen Qualität der Erfassungsmenge überdurchschnittlichen Anteil an überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt sind, ist der jeweilige Behälter mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann dafür eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall nach Maßgabe der Satzung durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.
3. Sofern Sammelsäcke, die einer Anfallstelle zugeordnet werden können, wie in Abs. 2 beschrieben fehlbefüllt wurden, gelten die Regelungen in Abs. 2 entsprechend. Nicht einer Anfallstelle im Rahmen der Sammeltour zuzuordnende Sammelsäcke sind von den Systemen bzw. von dem durch diese beauftragten Dritten grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Inhalt des jeweiligen Sacks einer Einsammlung

BY031
16.09.2020

und/oder Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegensteht. In diesem Fall ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umgehend durch die Systeme oder den von diesen beauftragten Dritten über die bestehende Situation unter Angabe der relevanten Einzelheiten zu informieren, damit dieser ohne Zeitverzug die Entsorgung organisieren kann.

4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und bei erkannten Mängeln versuchen, sich über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu verständigen.

§ 9

Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen in das Erfassungssystem

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame

BY031
16.09.2020

Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

§ 10

Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen. Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.
2. Das System unterwirft sich gem. Art. 54 S. 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 61 BayVwVfG) wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9, 12 Abs. 2) der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle

BY031
16.09.2020

gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.

3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.
4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§11

Vertragsanpassung

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.

BY031
16.09.2020

3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 – 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

§ 12

In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2021 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
3. Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2023. § 11 und die Möglichkeit einer Befristung der Anlage 7 vorbehaltenen Entgeltregelung bleibt unberührt.

BY031
16.09.2020

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
- ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
- die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

§ 13

Sonstiges

BY031
16.09.2020

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Schwandorf, den _____ Pegnitz, den _____

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

BellandVision GmbH

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen – entfällt -

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstoffeffassung, falls vereinbart – entfällt -

DocuSign Envelope ID: 386FB8D0-E172-4925-8CBA-6BF19CAD4EC6

Anlage 1

BY031 - GE

Systemfestlegung Glas für den Landkreis Schwandorf ab 01.01.2020

Depotcontainer zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas

1. Anteil: 100 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 278 Standplätze
2. Gefäßtyp: derzeit bei ca. 25 % der Standplätze Depotcontainer
derzeit bei ca. 75 % der Standplätze Absetzmulden
3. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich
4. Besonderheiten: Der Glasanfall an den einzelnen Standplätzen ist sehr unterschiedlich. Der Entsorger muss durch das Vorhalten eines ausreichenden Volumens sowie einer entsprechenden Tourenplanung gewährleisten, dass es zu keinen Überfüllungen kommen kann.

Nach Aussage des derzeitigen Entsorgers sind höchstens 40% der Standplätze für Depotcontainer geeignet, bei 60% der Standplätze müssen Absetzmulden eingesetzt werden

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

DocuSign Envelope ID: 386FB8D0-E172-4925-8CBA-6BF19CAD4EC6

Anlage 1 a

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des
Freizeitbereiches**

für den Landkreis Schwandorf (BY031-GE)

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

Glas	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	Depotcontainer 7 m ³	7	7	auf Abruf

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Anfang 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Anlage 3
 BY031-LE
 Stand: 11.11.2019

Anlage 3 zur Abstimmungsvereinbarung
Systemfestlegung
 für das Gebiet des Landkreises Schwandorf ab dem 01.01.2021

Grauer Sack	zur Erfassung von Kunststoffen
1. Anteil:	60 % der Erfassungsmenge bei 100 % der Haushalte
2. Gefäßtyp:	Kunststoffsack aus HD/LLDPE-Folien, hellgrau transparent, mindestens 18 µm stark, 90l Fassungsvermögen, Zugband
3. Sammelrhythmus:	4-wöchentlich
4. Besonderheiten:	Der Grundbedarf von 1 Rolle pro Haushalt mit 24 Säcken wird üblicherweise im August/September verteilt. Die erste Verteilung vor Vertragsbeginn muss bis spätestens 15. Dezember 2020 abgeschlossen sein. Nachlieferungen erfolgen an die 23 eingerichteten kommunalen Verteilstellen sowie weitere 4 (3 Betriebshöfe und Landratsamt) ggf. einzurichtende Abholstellen des Entsorgers.
Blauer Sack	zur Erfassung von Metallen und Verbunden
1. Anteil:	40 % der Erfassungsmenge bei 100 % der Haushalte
2. Gefäßtyp:	Kunststoffsack aus HD/LLDPE-Folien, blau transparent, mindestens 18 µm stark, 90l Fassungsvermögen, Zugband
3. Sammelrhythmus:	4-wöchentlich
4. Besonderheiten:	Der Grundbedarf von 1 Rolle pro Haushalt mit 15 Säcken wird üblicherweise im August/September verteilt. Die erste Verteilung vor Vertragsbeginn muss bis spätestens 15. Dezember 2020 abgeschlossen sein. Nachlieferungen erfolgen an die 23 eingerichteten kommunalen Verteilstellen sowie weitere 4 (3 Betriebshöfe und Landratsamt) ggf. einzurichtende Abholstellen des Entsorgers.

BellandVision GmbH	
Post	Eingegangen am:
Fax	15. Nov. 2019
Mail	Erl.

Anlage 3a
BY031-LE
Stand: 18.10.2019

Anlage 3a zur Abstimmungsvereinbarung
Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG

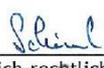
für den Landkreis Schwandorf (BY031)

Diese Anfallstellen sind nach Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

LVP	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	Wechselbehälter ≤ 10 m ³	5	5	vierteljährlich
Wechselbehälter ≤ 10 m ³	5	5	monatlich	

Diese Angaben (Anlage 3 und Anlage 3a) stammen von dem Altvertragspartner und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik und Erfassungssysteme im 4. Quartal 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

Schwandorf, den 13. Nov. 2019



öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Landratsamt Schwandorf

Pegnitz, den 05. DEZ. 2019

BellandVision GmbH
Bahnhofstraße 9 · D-91257 Pegnitz
Tel. +49 9241 4832 0
Fax +49 9241 4832 444



BellandVision GmbH

Anlage der Niederschrift zu TOP Ö 20 der 1. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Umweltschutz, Touristik, Sport und Kultur
in der WP 2020/2026 – 12.10.2020 - öffentlicher Teil – Beschluss-Nr.: 20



DocuSign Envelope ID: 842D426B-1BC1-4898-A398-661B436FBB02

Zustimmung der vorgelegten Dokumente durch die Systeme:

<p>DocuSigned by: <i>BellandVision GmbH</i> 81F8D877AD684F9...</p>	<p>BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz</p>
<p>DocuSigned by: <i>Thomas Kugel</i> BAED21A7159447...</p>	<p>Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln</p>
<p>DocuSigned by: <i>Michael Birstner</i> 017029184870496...</p>	<p>INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerkstraße 9a, 51149 Köln</p>
<p>DocuSigned by: <i>ppa. Michael Schwab</i> 04364A0FBC2F42E...</p>	<p>Landbell AG, Rheinstraße 4L, 55118 Mainz</p>
<p>DocuSigned by: <i>NOVENTIZ Dual GmbH</i> 802F3826C0741C...</p>	<p>NOVENTIZ Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln</p>
	<p>PreZero Dual GmbH Stiftsbergstraße 1 74172 Neckarsulm</p>
<p>DocuSigned by: <i>Recley Systems GmbH</i> 3937B8482E4459...</p>	<p>Recley Systems GmbH, Austraße 34, 35745 Herborn</p>
	<p>RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG Waltherstraße 46-51 51069 Köln</p>
<p>DocuSigned by: <i>ppa. Wolfgang Keller</i> A29D6896408E11C...</p>	<p>Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg</p>
<p>DocuSigned by: <i>Zentek GmbH & Co. KG</i> D976580674A348D...</p>	<p>Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51149 Köln</p>

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung – Landkreis Schwandorf

Zwischen

**dem Landkreis Schwandorf
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Ebeling**

und

**dem Vertreter der Dualen Systeme
- im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt**

wird folgende Vereinbarung zu Ziffer 4 der Abstimmungsvereinbarung
vom....
für den Landkreis Schwandorf (BY 031)

**über die Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus
Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG geschlossen:**

Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S. 1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird.

1. Geltendmachung des Mitbenutzungsanspruchs

Der Landkreis Schwandorf als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger macht den Anspruch auf Mitbenutzung ihrer Sammelstruktur für Altpapier nach Maßgabe des in Anlage 5 festgelegten Sammelsystems gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend. Die Systeme erfüllen ihre Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 VerpackG für PPK ausschließlich

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung – Landkreis Schwandorf

in Form der hiemit vereinbarten Mitbenutzung und verwenden ausschließlich die hierüber erfassten Mengen für den Mengenstromnachweis nach § 17 VerpackG. Ausgenommen davon ist die Entsorgung von Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 S. 2 VerpackG, die eine andere als die in Anlage 5 festgelegten Entsorgungslösungen benötigen; die Entsorgung solcher Anfallstellen ist nicht Gegenstand der Mitbenutzung.

Entsprechend § 22 Abs. 4 S. 6 – 8 VerpackG wird in diesem Zusammenhang zwischen den Parteien auch die Verwertungsseite für den Verpackungsanteil geregelt.

2. Parameter zum Verpackungsanteil

2.1. Den Entgeltregelungen und den Regelungen zur Verwertungsseite liegt folgender Parameter zu Grunde:

- Der Masseanteil der Verpackungen in den Sammelbehältern beträgt 33,5 v.H.

2.2. Die Parameter nach Ziffer 2.1 bleiben unverändert, solange sie nicht auf Verlangen einer Partei wegen veränderter Verhältnisse geändert werden. Ein Anpassungsverlangen kann vom Landkreis Schwandorf und vom gemeinsamen Vertreter nach § 22 Abs. 7 VerpackG in einem Turnus von jeweils 3 Jahren und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Monaten mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres geltend gemacht werden. Veränderte Verhältnisse liegen insbesondere bei einer deutlichen marktbedingten Veränderung des Verpackungsanteils vor, die andere Anteile als nach Ziff. 2.1. festgelegt rechtfertigen, wenn dies durch geeignete Unterlagen (z.B. Marktanalysen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung oder aktuelle Sortieranalysen) belegt wird. Eine Anpassung findet zudem auf Verlangen ohne zeitliche Einschränkung statt, wenn sich die Systemfestlegung nach Anlage 5 (z.B. Sammelsystem, Behältergrößen, Sammelrhythmus) mit erheblicher Auswirkung auf die Anteile nach Ziff. 2.1. verändert.

Zeitgleich mit der Anpassung der Parameter sind auch die Regelungen in Ziffer 3 und 4 zu Mengen und Entgelten entsprechend anzupassen.

3. Mitbenutzung der Sammelstruktur / Verwertung

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung – Landkreis Schwandorf

- 3.1. Der Landkreis Schwandorf vergibt sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Erfassung und Verwertung der gesamten PPK-Fraktion inklusive der Verpackungen aus PPK im Wege einer öffentlichen Ausschreibung an einen beauftragten Dritten.
- 3.2. Der Landkreis Schwandorf teilt dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme gem. § 22 Abs. 7 VerpackG innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung gem. Ziff. 3.1 den beauftragten Dritten mit.
- 3.3. Die Einzelheiten zur Mitbenutzung der Sammelstruktur sowie der Verwertung des erfassten PPK-Verpackungsanteils einschließlich Entsorgung der anteiligen Störstoffe in der in Ziffer 2.1 festgelegten Höhe werden direkt (ohne Beteiligung des Landkreises Schwandorf) zwischen den Dualen Systemen und den vom Landkreis Schwandorf mit Sortierung und Vermarktung beauftragten Dritten getroffen. Verhandlungsgrundlage dafür bilden die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Landkreis Schwandorf und dem von ihm beauftragten Dritten. Der Landkreis Schwandorf erklärt sich bereit, die vertraglichen Vereinbarungen den Dualen Systemen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt auch für die Bereitstellung erforderlicher Nachweise für eine reVISIONSSICHERE Buch- und Mengenstromprüfung der Dualen Systeme.

4. Eigentum, Haftung, Gefahrübergang

- 4.1. Mit der Miterfassung der restentleerten Verpackungen durch den Landkreis Schwandorf bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten gehen Eigentum und Besitz vom privaten Endverbraucher direkt an den Landkreis Schwandorf oder an den von ihm beauftragten Dritten über.
- 4.2. Die Systeme übernehmen für Risiken des Landkreises Schwandorf aus der Mitbenutzung ihrer Sammelstrukturen keine Haftung.

5. Altverträge

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung enden alle zwischen dem Landkreis Schwandorf bzw. einem von ihm getragenen Unternehmen und den einzelnen Systemen abgeschlossenen Leistungsverträge für PPK, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung – Landkreis Schwandorf

Verträge mit drittbeauftragten privaten Entsorgern werden die Systeme rechtzeitig beenden.

6. Vertragsdauer, Kündigung

- Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2023.
Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschriften gültig.

Anlage 5
 BY031-PPK
 01.04.2020

Anlage 5 zur Abstimmungsvereinbarung

Systemfestlegung

für den Landkreis Schwandorf ab dem 01.01.2021

PPK

I. Holsystem

Erfassungssystem Mitbenutzung des Sammelsystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über MGB 240 l und 1.100 l.

Entleerungsrhythmus 4-wöchentlich

Hinweis Die privaten Haushalte erhalten nach Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ein Papierbehältnis / MGB.

II. Bringsystem entfällt

Erfassungssystem

Entleerungsrhythmus

Hinweis

III. Gefäßtyp

Behälterart	Behältervolumen	Behälteranzahl
Mülltonne Kunststoff grün, mit Rädern (MGB)	240 Liter	51.315 (Stand 25. Juni 2019)
Müllcontainer mit Deckel, Kunststoff grün, mit Rädern (MGB)	1.100 Liter	1.027 (Stand 25. Juni 2019)



Landkreis
Regensburg



Landkreis
Schwandorf



Landkreis
Cham



Zweckverband
Nahverkehr
Amberg-Sulzbach

– Entwurf –

**Vereinbarung zur Zusammenarbeit
im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
(„Delegationsvereinbarung“)**

zwischen

dem Landkreis Regensburg,
vertreten durch Landrätin Tanja Schweiger,
Altmühlstraße 3,
93059 Regensburg,

dem Landkreis Schwandorf,
vertreten durch Landrat Thomas Ebeling,
Wackersdorfer Straße 80,
92421 Schwandorf,

dem Landkreis Cham
vertreten durch Landrat Franz Löffler,
Rachelstraße 6
93413 Cham,

dem Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Cerny,
Rathausstraße 4,
92224 Amberg,
- nachfolgend „ZNAS“ -,

zusammen bezeichnet als „die Aufgabenträger“

- 2 -

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Aufgabenträger im Nahverkehrsraum Regensburg sind durch vielfältige wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV und die Integration der Verkehrsangebote im Gemeinschaftstarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung dieser Linienverkehre mit diversen Verbindungs- und Erschließungsfunktionen und deren tarifliche Integration ist ein gemeinsames Ziel der Aufgabenträger. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft diese Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im allgemeinen ÖPNV.

Der Landkreis Regensburg hat mit der Stadt Regensburg am 03.08.2018 die „Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)“ geschlossen. In dieser Vereinbarung regeln die Aufgabenträger die wechselseitigen Zuständigkeiten und ihre Zusammenarbeit. Soweit die von der Vereinbarung erfassten Linienverkehre in das geographische Gebiet der Stadt Regensburg führen, ist demnach der Landkreis Regensburg allein zuständig.

Vor diesem Hintergrund trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich der Zuständigkeiten für die gebietsübergreifenden Linienverkehre, der Integration in den RVV-Tarif, der Vorgabe bestimmter Tarife wie dem 365-Euro-Ticket und der Zusammenarbeit der Aufgabenträger.

Der Landkreis Regensburg hat die landkreiseigene Nahverkehrsgesellschaft GFN mit Wirkung zum 01.12.2019 mit der Planung und Organisation des ÖPNV in seinem Zuständigkeitsbereich beauftragt. Er bedient sich für die Wahrnehmung seiner Aufgaben des vergleichbar einer eigenen Dienststelle kontrollierten Unternehmens GFN. Die GFN nimmt insoweit die Pflichten des Landkreises Regensburg gemäß den §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Vereinbarung für den Landkreis wahr.

§ 1 Art des Vertrages

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Aufgabenträger verantworten gemeinsam die Planung und Organisation von Linienverkehren, die zwischen ihren Gebieten bestehen.

- 3 -

- (2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger“ insgesamt zuständig sein. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4 Abs. 1. Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (3) Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß § 8 Abs. 1 KommZG auf den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über. Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (4) Für die durch folgende Linien bedienten Verkehrsachsen ist der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und die Landkreise Schwandorf, Cham sowie der Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach mitbediente Aufgabenträger:

Landkreis Regensburg / Landkreis Schwandorf

- Schwandorf - Teublitz - Maxhütte-Haidhof - Ponholz - Regenstauf - Zeitlarn - Regensburg, derzeit Linie 41
- Eitlbrunn - Kallmünz - Burglengenfeld - Regenstauf - Zeitlarn - Regensburg, derzeit Linie 42
- Neunburg vorm Wald - Bodenwöhr - Bergham - Nittenau - Marienthal - Regenstauf - Zeitlarn - Regensburg, derzeit Linie 43
- Pielenhofen/Hochdorf - Kallmünz - Burglengenfeld, derzeit Linie 110
- Wenzelbach - Bernhardswald - Pettenreuth - Nittenau, derzeit Linie 115

Landkreis Regensburg / Landkreis Schwandorf / Landkreis Cham

- Roding - Bruck - Walderbach - Nittenau - Regenstauf - Zeitlarn - Regensburg, derzeit Linie 43

Landkreis Regensburg / Landkreis Schwandorf / ZNAS

- Amberg - Ebermannsdorf - Ensdorf - Schmidmühlen - Burglengenfeld - Regenstauf - Zeitlarn - Regensburg, derzeit Linie 41 (RVV), Linie 51 (ZNAS, ab 01.01.2021 Linie 451)

- 4 -

§ 3 Tarif - insbesondere 365-Euro-Ticket

- (1) Abweichend von der Festlegung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 ist der Landkreis Regensburg für alle in § 2 Abs. 4 genannten Linien zuständiger Aufgabenträger in Bezug auf die Vorgabe der Anwendung des RVV-Verbundtarifs und die Gewährung von damit in Verbindung stehenden Ausgleichsleistungen. § 4 gilt insoweit entsprechend.
- (2) Der Landkreis Regensburg gewährleistet, dass auf allen Linien der RVV-Tarif angewendet wird. Um eine rechtskonforme Vorgabe der Tarife und die rechtskonforme Finanzierung von aus dem RVV-Tarif resultierenden Mindererlösen zu gewährleisten, trifft der Landkreis Regensburg auf der Grundlage der Abstimmungen mit den mitbedienten Aufgabenträgern die erforderlichen Finanzierungsregelungen im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen.
- (3) Auch für die Einführung des 365-EUR-Tickets RVV mit Wirkung zum 01.08.2020 trifft der Landkreis Regensburg alle hierzu erforderlichen Regelungen für die Linienabschnitte im Gebiet der mitbedienten Aufgabenträger. Der Landkreis Regensburg bedient sich hierfür seines Tochterunternehmens GFN.

§ 4 Befugnisse des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers

- (1) Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:
 - a) die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und den Vollzug dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge,
 - b) die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG i. V. m. Art 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - c) den Erlass allgemeiner Vorschriften mit Wirkung für die genannten Linien,
 - d) die Gewährung von Ausgleichsleistungen und angemessenen Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften, mit Wirkung ab dem 01.08.2020,
 - e) die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

- 5 -

- (2) Die nach Abs. 1 Buchstabe d mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach § 2 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Aufgabenträger die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch eventuell eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts der vorherigen Zustimmung des „mitbedienten Aufgabenträgers“.
- (3) Mit der Übernahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 3 ist die Verpflichtung des „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers“ verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der nachfolgend vereinbarten Regelungen und unter Beachtung der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 sicherzustellen. Die Aufgabenträger verständigen sich über das zu gewährleistende Verkehrsangebot. Dieses wird als Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung (Anforderungen an das Verkehrsangebot) dokumentiert.

§ 5 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Verkehrsachsen ist von den Aufgabenträgern bestmöglich wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb des RVV und der benachbarten Tarifgebiete sicherzustellen. Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die übertragene Aufgabe so wahr und übt seine Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.

 Der „für die Vergabe zuständige Aufgabenträger“ nimmt die Aufgabe auf dieser abgestimmten Grundlage wahr. Er informiert den „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Er übermittelt dem „mitbedienten Aufgabenträger“ vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag einschließlich der mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages beabsichtigten Spielräume für Änderungen, Zu- und Abstellungen.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt. Die Aufgabenträger informieren sich wechselseitig über beabsichtigte Änderungen am Verkehrsangebot sowie über die Auswirkungen auf die zu tragenden Kosten. Über wesentliche Änderungen stellen die Aufgabenträger Einvernehmen her. Vereinbarte Änderungen werden in den Anlagen 1 und 2 (Anforderungen an das Verkehrsangebot und Finanzierung) dokumentiert.

- 6 -

- (4) Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Absatz (3) entsprechend, sofern die Aufgabenträger keine gesonderte Regelung über die Finanzierung dieser Tarifmaßnahme treffen. Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen jährlichen Tarifanpassungen im RVV-Tarif ist nicht erforderlich.
- (5) Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber eine betriebliche Abstimmung mit den Betreibern anschließender sowie abschnittsweise paralleler Linienverkehre vornimmt, mit dem Ziel einer bestmöglichen Integration, soweit dies nicht durch den jeweiligen Aufgabenträger selbst geschieht. Hierbei wirken die Aufgabenträger darauf hin, dass die jeweiligen Betreiber die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Abstimmung bezieht sich insbesondere auf die Fahrplangestaltung, die Anschlussicherung, die Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Aufgabenträger ersetzen einander den bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Dies erfolgt jährlich in Form einer Pauschale in Höhe von 1,5 % der Umsatzerlöse, bezogen auf die jeweiligen Linienabschnitte. Der „mitbediente Aufgabenträger“ übernimmt die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots für sein geographisches Gebiet, mit Wirkung ab dem 01.08.2020. Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart. Diese gesonderte Vereinbarung ist als Anlage 2 (Finanzierung) dieser Zweckvereinbarung beigefügt.
- (2) Für die Linien, für die der Landkreis Regensburg der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger ist, erfolgt die Abrechnung auch des vom RVV ermittelten Defizits über die GFN. Dieses gilt auch im Falle von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Vereinbarungen im Sinne von § 7 Abs. 3.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der bestehenden eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen oder der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Liniengenehmigungen, Übertragungen der Betriebsführung sowie sonstige Finanzierungs- und Subunternehmerverträge bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieser Vereinbarung unberührt bestehen. Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung die Befugnis des zuständigen Aufgabenträgers, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungen eine Anschlussregelung sicherzustellen.

- 7 -

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Die Aufgabenträger beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung der Oberpfalz als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt, die Aufgabenträger erhalten je ein Exemplar.

- 8 -

Regensburg, den

Landkreis Regensburg

.....

Tanja Schweiger

Landrätin

Schwandorf, den

Landkreis Schwandorf

.....

Thomas Ebeling

Landrat

Cham, den

Landkreis Cham

.....

Franz Löffler

Landrat

Bezirkstagspräsident

Amberg, den

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

.....

Michael Cerny

Oberbürgermeister

Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Anforderungen an das Verkehrsangebot

Die Aufgabenträger vereinbaren, welches Verkehrsangebot der jeweils zuständige Aufgabenträger gewährleistet. Die Anforderungen werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Die Fahrpläne der von der Vereinbarung umfassten Linien sind Bestandteil der Anlage 1.

Die Aufgabenträger können über die Fahrpläne hinaus weitergehende Anforderungen an das Verkehrsangebot vereinbaren.

Anlage 2

Finanzierung

Verfahren und Höhe der ungedeckten Kosten werden in dieser Anlage dokumentiert und im Falle von Änderungen aktualisiert.

Verfahren zu Beginn der Laufzeit der Zweckvereinbarung

Für die verbleibende Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen gilt § 7 Abs. 3, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Neuregelung

Die Aufgabenträger vereinbaren für zukünftige Betrauungen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften, d. h. mit Wirkung ab dem Ende der Laufzeit der bestehenden Liniengenehmigungen oder für neue Linienverkehre, ein Verfahren für die Ermittlung der Höhe der ungedeckten Kosten.